

II-12056 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5894 J

1993-12-22

ANFRAGE

des Abgeordneten Srb, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die merkwürdige Unbefangenheit eines österreichischen Richters

Aus der Beantwortung unserer Anfrage vom 17.6.1993 (4987/J) geht klar hervor, daß die Erhebungen des zuständigen Justizverwaltungsreferenten beim Oberlandesgericht Linz über das Verhalten des Richters Dr. Hadwigers, die aufgrund einer Beschwerde von Dipl.Ing.Reisacher durchgeführt wurden, zumindest eine Befangenheit des Richters ergaben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Der zuständige Justizverwaltungsreferent stellte fest, daß es Richter Dr. Hadwiger bei Abgabe einer Stellungnahme auf das vom Landesgericht für Strafsachen Wien gestellte Ersuchen um Mitteilung, ob es im Strafverfahren gegen Dipl.Ing. Reichsacher zu einem "Verschwinden" von Röntgenbildern gekommen sei und ob darüber nähere Umstände bekannt seien, es "möglicherweise an der nötigen Gewissenhaftigkeit habe fehlen lassen".
Sind Sie dieser Möglichkeit nachgegangen?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
- 2) Aus dem Punkt 2 Ihrer Beantwortung geht indirekt hervor, daß sich Dr. Hadwiger auf jeden Fall als befangen erklären hätte müssen und nicht in der Ratskammer hätte tätig sein dürfen, wenn er in demselben Fall als Untersuchungsrichter tätig war.
Wieso hatte dies keine disziplinarrechtlichen Folgen?